

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 6

Artikel: Strafvollzugsreform in der Schweiz

Autor: Sacchetto, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwereerziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERTENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 6 Juni 1956 - Laufende Nr. 292

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Inhalt: Strafvollzugsreform in der Schweiz / Die VSA-Tagung im Bad Schinznach / Heimprobleme: Eltern, Kinder und das Heim. Familiengruppen im Heim / Jugendkriminalität / Generalversammlung der Hausbeamtinnen / Wir halten Umschau: Oberrichter Heinrich Aebli / Staatshilfe für private Anstalten / Muss der Direktor einer Irrenanstalt Mediziner sein? / Aus Jahresberichten / Was sollen die Jungen lesen? / Marktbericht

Umschlagbild: Die thurgauische Arbeitererziehungsanstalt Kalchrain

Strafvollzugsreform in der Schweiz

Von C. Sacchetto, Liestal

Unsere Leser haben in der Mai-Nummer den Artikel «St. Gallische Strafvollzugsprobleme» beachtet. Wir freuen uns, nachstehend das Problem in seiner ganzen Breite aufrollen und eine Uebersicht über die ins Auge gefassten Lösungsmöglichkeiten geben zu können. Red.

Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 hat sich auch der Strafvollzug grundlegend geändert und ist vom reinen Vergeltungsprinzip zum Erziehungsprinzip übergegangen. So wird in Art. 37 StGB festgelegt: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten».

Die Erziehung krimineller Menschen zu gesellschaftlichen Staatsbürgern kann selbstverständlich nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter Voraussetzungen erfolgen. Die erzieherische Atmosphäre in einer Strafanstalt darf die Wiedereingliederung nicht zum voraus verunmöglichen oder beeinträchtigen. Der Gesetzgeber hat deshalb eine

Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien vorgesehen und beispielsweise in Art. 35 StGB umschrieben:

«Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.»

Auch der Massnahmenvollzug (Verwahrung, Arbeitserziehung, Versorgung) soll nach dem Gesetzgeber in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen durchgeführt werden, damit eine Trennung im Vollzug der einzelnen Massnahmen erreicht wird. Die Erkenntnis, wonach ein Krimineller einer Gefangenenkategorie in seinem Charakter nicht unbedingt schlechter sein muss als ein Gefangener einer andern Kategorie, hat in der Praxis zu einer weitgehenden Vermischung der einzelnen Gefangenenkategorien geführt, und die Gefangenen werden in unseren Anstalten meist nur während der Ruhe- und Nachtzeit getrennt gehalten. Die Praktiker des Anstaltswesens messen denn auch dieser Trennung allgemein weniger Bedeutung zu und verlangen vielmehr eine strikte

Trennung der erstmals im Strafvollzug stehenden Menschen von den vielfach rückfälligen Kriminellen. Für diese kriminalpolitisch wichtige Trennung fehlt leider die rechtliche Grundlage im Strafgesetzbuch. Heute sind unter den Kantonen Bestrebungen im Gange, die vor allem dieses Ziel zu erreichen suchen, indem künftig die erstmals Bestraften und die Rückfälligen in getrennten Anstalten untergebracht werden sollen, damit der schlechte Einfluss gewohnheitsmässiger Krimineller auf Erziehungsfähige verhindert werden kann.

Nach Art. 374 StGB ist es Pflicht der Kantone, die von ihren Strafgerichten auf Grund des Strafgesetzbuches ausgefallten Urteile zu vollziehen. Dabei haben die Kantone zu sorgen, dass die den Vorschriften des Strafgesetzes entsprechenden Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten und Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen. Die Kantone können jedoch über die gemeinsame Errichtung von Anstalten Vereinbarungen treffen (vgl. Art. 382 StGB).

Um die nach dem Strafgesetz erforderlichen Anstaltsreformen durchzuführen, hat der Gesetzgeber bekanntlich ein Frist von 20 Jahren nach Inkrafttretens des Strafgesetzes festgelegt. Diese Frist dauert bis 1. Januar 1962, so dass nun noch 5 1/2 Jahre zur Verfügung stehen, um die Anstaltsreform durchzuführen oder das Gesetz entsprechend zu ändern, wie dies bereits vorgesehen ist. Es stellt sich also die grundsätzliche Frage, ob das Strafgesetz in all seinen Bestimmungen über den Strafvollzug verwirklicht werden soll, oder ob diese Verwirklichung tatsächlich undurchführbar ist.

Die einzelnen Kantone haben sich nun dahin geäußert, dass die *Anstaltsreformen unverzüglich realisiert* werden sollen, andererseits soll ein Teil des *Strafgesetzes* den Auswirkungen dieser Reformen entsprechend *revidiert werden*. So haben sich die einzelnen Landesgegenden zusammengeschlossen und planen heute die sogenannte *Regionalplanung im Strafvollzug*.

Als erste Region hat sich die Ostschweiz mit den Kantonen Zürich, St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Glarus und Graubünden zusammengeschlossen. Als zweite Region kennen wir die Nordwest- und Innerschweiz mit den dazugehörigen Kantonen. Die dritte Region setzt sich aus den Kantonen der Westschweiz zusammen und als letzte Region kennen wir den Kanton Tessin, der naturgemäss alle Fragen des Strafvollzuges selbst zu lösen versucht.

In der

Region Ostschweiz

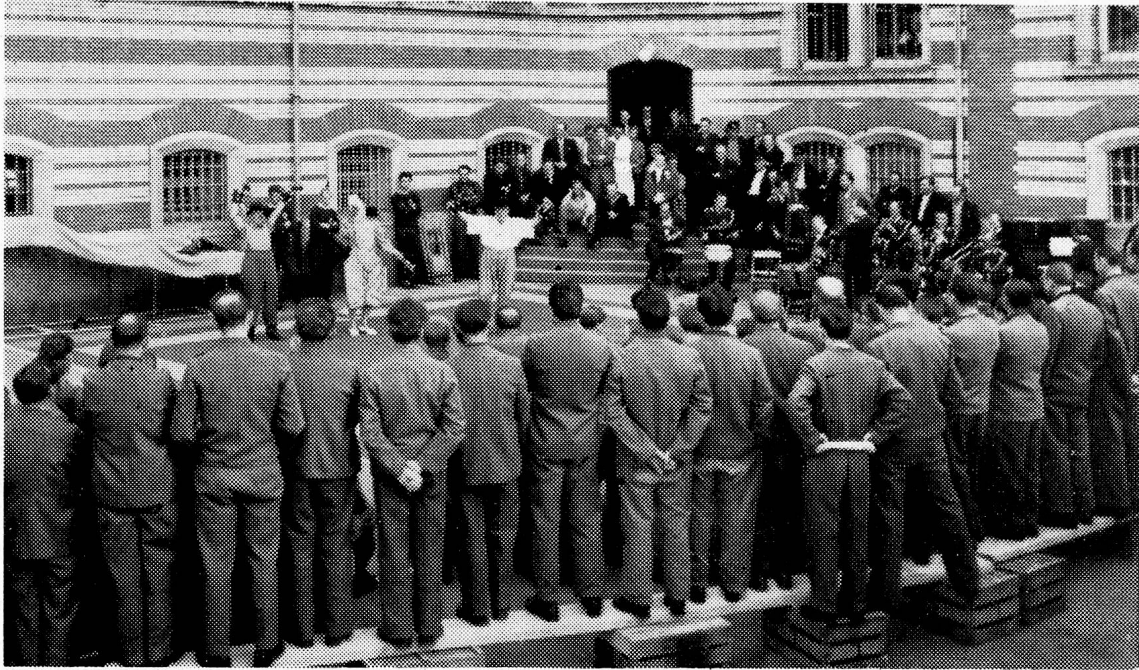
ist die Planung im Strafvollzug bis heute am weitesten fortgeschritten, nachdem die Kantone Zürich und St. Gallen die Führung dazu übernommen haben. Dabei lässt man sich vom Gedanken leiten, dass die erstmals im Strafvollzug stehenden von den vielfach Rückfälligen in gesonderten Anstalten untergebracht werden sollen und somit nicht

dem schlechten Einfluss der Gewohnheitsverbrecher ausgesetzt sind. Die *Strafanstalt Regensdorf* soll künftig alle rückfälligen Zuchthaussträflinge und die Verwahrten nach Art. 42 StGB, die eine besondere Gefährlichkeit aufweisen, aufnehmen, wobei wiederum Männer und Frauen in diese Anstalt eingewiesen würden. Regensdorf ist als panoptischer Bau vorwiegend als Sicherungsanstalt eingerichtet und dürfte für gemeingefährliche Gefangene die richtige Anstalt sein. Als *Arbeitserziehungsanstalt* kennt die Region Ostschweiz die Anstalt *Uitikon am Albis* als offene Anstalt und plant zudem den Bau einer weiteren *Arbeitserziehungsanstalt im Kanton St. Gallen*. Die thurgauische Strafanstalt Tobel hätte künftig Verwahrte aufzunehmen, währenddem die Anstalt Kalchrain mit administrativ Versorgten besetzt würde. In der Anstalt Realta im Kanton Graubünden würden die vermindert- und unzurechnungsfähigen Gefangenen Aufnahme finden und schliesslich dürfte die Anstalt Saxerriet im Kanton St. Gallen zur Aufnahme erstmals zu Gefängnisstrafen Verurteilten dienen. Wie weit die andern bestehenden Anstalten in der Region Ostschweiz dem künftigen Strafvollzug dienen sollten, ist zurzeit noch nicht bekannt oder noch nicht definitiv bestimmt. Jedenfalls wird es in der Ostschweiz möglich sein, in den nächsten zwei Jahren die Planung im Strafvollzug grösstenteils zu realisieren.

In der Region

Nordwestschweiz und Zentralschweiz

ist die eigentliche Planung nach mühsamen Vorarbeiten erst im letzten Jahre aktuell geworden. Als erster Entscheid wurde der Ausbau der jetzigen *Frauenstrafanstalt Hindelbank* im Kanton Bern getroffen, wonach sämtliche Kantone der Nordwest- und Zentralschweiz ihre straffälligen Frauen nach Hindelbank einweisen sollen. Es stellt sich dabei sofort die berechtigte Frage, ob Hindelbank künftig alle verurteilten Frauen aufnehmen könne, was kaum der Fall sein dürfte. Der Kanton Baselland hat sich entschlossen, seine jetzige Strafanstalt aufzugeben und an deren Stelle eine neue *Arbeitserziehungsanstalt* zu bauen oder die jetzige Strafanstalt als halboffene Arbeitserziehungsanstalt auszubauen. Die bernische Strafanstalt *Thorberg* wird voraussichtlich der Aufnahme von Zuchthaus- und Verwahrungsgefangenen dienen, währenddem die Strafanstalt *Lenzburg* und die Anstalt *Witzwil* noch keine eigentliche Bestimmung im künftigen Strafvollzug einnehmen. Ebenso ist noch nicht bestimmt, welche Gefangenenkategorie die luzernische Anstalt *Wauwilermoos* und die Anstalt *Sedel* aufnehmen soll. Insbesondere steht noch nicht fest, welcher Kanton die erstmals bestrafte Gefängnissträflinge und die administrativ Versorgten aufnehmen soll und in welche Anstalt die Unzurechnungsfähigen zu verbringen sind. Die Region Nordwest- und Zentralschweiz wird also in den nächsten zwei Jahren die grundsätzlichen Entscheidungen fällen und dann unverzüglich den Plan zu verwirklichen suchen.



Der Zirkus in der Anstalt. Eine Equipe des Zirkus Knie hat während ihres Aufenthaltes in Zürich den Insassen der Strafanstalt Regendorf einen Besuch gemacht und den Strafgefangenen damit ohne Zweifel eine willkommene Abwechslung bereitet. Photo ATP

An der Regionalplanung der Westschweiz

beteiligen sich die Anstalten *Bellechasse*, *Bochuz*, *St. Antoine* und *Sitten*, daneben auch verschiedene kleinere Anstalten. Wie weit in dieser Region die Regionalplanung abgeschlossen ist, weiss man noch nicht, doch ist vorauszusehen, dass die beiden grossen Anstalten *Bellechasse* und *Bochuz* künftig den Hauptteil der Gefangenen aufnehmen werden.

Der Kanton Tessin

wird — wie bereits erwähnt — seine Anstaltsprobleme selbst zu lösen versuchen und weiterhin die Strafanstalt *Lugano* für den Straf- und Massnahmenvollzug benutzen. Gewisse Strafgefangene dürften je nach Umständen auch an westschweizerische Anstalten zum Vollzug übergeben werden.

Diese in kurzen Zügen skizzierte Planung im schweizerischen Strafvollzug dürfte in den nächsten 5 Jahren wirkliche Formen annehmen und vor Ablauf der 20jährigen Frist eine neue Regelung im gesamten Strafvollzug bringen. Man kann sich fragen, warum mit der eigentlichen Planung nicht vor Jahren begonnen wurde, nachdem unser Strafgesetz bereits seit bald 15 Jahren in Kraft getreten ist. Man soll jedoch nicht vergessen, dass das Strafgesetzbuch mitten im zweiten Weltkrieg anstelle der kantonalen Strafgesetze trat und während dieser Zeit sowohl Behörden wie Volk dringendere Probleme zu lösen hatten als die Strafvollzugsreform. Auch nach dem Kriege hatten sich die Behörden mit wichtigeren Geschäften zu be-

fassen als «nur» mit Strafgefangenen und damit verzögerte sich die Anstaltsreform bis in die heutigen Tage. Nicht zu vergessen ist auch, dass die Öffentlichkeit und die Parlamente nicht gern grosse finanzielle Mittel für eine Anstaltsreform aufbringen und jede Gelegenheit benutzen, um eine Entscheidung in diesen Fragen aufzuschieben. So ist es nicht verwunderlich, wenn erst heute die eigentliche Planung im Strafvollzug begonnen hat und auch jetzt noch grosse Ueberwindungen verschiedener Kantone kostet.

Die gesamte Anstaltsplanung bezweckt also eine strikte

Trennung der Gefangenenkategorien.

Dieser Gedanke ist im Strafgesetzbuch umschrieben und hat bestimmt seine Berechtigung. Darüber hinaus will aber die Strafvollzugsplanung erzieherische Grundprinzipien verfolgen und die erstmals im Vollzug stehenden von den Rückfälligen trennen. Man hofft durch diese Trennung eine geeignetere und bessere erzieherische Beeinflussung der erstmals im Vollzuge stehenden zu erreichen und damit die Rückfälligkeit allgemein zu reduzieren. Auch diesem Gedanken wird künftig grösste Bedeutung zukommen, wenn wir daran denken, wie ungünstig das erzieherische Milieu beispielsweise in einem Zuchthause ist, in welchem vielfach vorbestrafte Zuchthäusler lange Freiheitsstrafen verbüssen und in engem Kontakt mit sozusagen Jugendlichen stehen, welche vielleicht nur eine kurze Gefängnisstrafe zu erstehen haben. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erziehung können nur durch die bevorstehenden Anstalts-

reformen geschaffen werden, welche grundsätzlich den Gefährlichen vom Gefährdeten zu trennen versuchen.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage,

wer die Selektion

unter den Strafgefangenen durchführen soll und ob lediglich die Straftat den Grad der Gefährlichkeit eines Gefangenen bestimmt. Gibt es nicht viele Gefängnissträflinge, die in ihrem Charakter und ihrer Anlage weit gefährlicher sind als Zucht- oder Verwahrungsgefangene? Gibt es unter den erstmals im Vollzuge Stehenden nicht oft schwierigere Elemente als unter den vielfach Rückfälligen? Wir sehen, in der Praxis wird es nicht leicht sein, die Kriminellen zum Voraus zu selektionieren, ohne dass die Gerichte dazu genügende Vorarbeit leisten. Jede Strafvollzugsreform wird daher nur halbe Arbeit bleiben, wenn nicht

Untersuchungsbehörden und Gerichtsinstanzen

die notwendige Unterstützung gewähren und gewissermassen jeden Gefangenen auf seine Gefährlichkeit hin untersuchen und ihn in eine geeignete Anstalt einweisen. Um dieses Ziel zu erreichen,

müssten jedoch die Untersuchungsrichter und die Gerichte genügend mit den Problemen des Strafvollzuges vertraut sein und eine eigentliche

kriminologische und psychologische Ausbildung

besitzen. Ebenso wichtig wäre die gründliche Ausbildung des gesamten Strafanstaltspersonals und zwar nicht allein in ökonomischer Hinsicht, sondern vielmehr in psychologischer und kriminologischer Beziehung. Wenn diese entscheidende Seite im künftigen Strafvollzug vergessen wird, können wir dessen gewiss sein, dass äussere Anstaltsreformen kaum im Dienste der Verbrechensbekämpfung stehen und das grosse Problem der Kriminalität ebenfalls nicht gelöst wird. Die zentrale Frage im künftigen Strafvollzug wird ungeachtet der Anstaltsreformen immer beim Personal der Anstalten liegen, denn nicht äussere Formen werden den Rechtsbrecher bessern, sondern allein die täglichen Beziehungen zwischen Personal und Verbrecher. Wenn es gelingt in dieser Richtung eine Reform zu vollbringen, dann erst wird die gesamte Anstaltsplanung einen Erfolg erzielen. Hier einzugreifen und vorbildlich zu wirken ist das grösste Ziel im schweizerischen Strafvollzug, ohne dessen Verwirklichung jede andere Reform zur Illusion wird.

Die Strafe beginnt nach der Entlassung

Einen bemerkenswerten Artikel zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene haben wir kürzlich (am 25. Mai) in der «Zürcher Woche» gelesen. Eine Mitarbeiterin dieses innert kurzer Zeit in die ausgesprochene Gunst des Zürcher Publikums getretene Blatt, Lilo Schärer, hat den Problemen nachgespürt, die sich dem entlassenen Strafgefangenen stellen. Statt einer blossen Jeremiade und statt dem billigen Spruch von der Schuld der Gesellschaft wird auf eine vernünftige und gangbare Methode hingewiesen, einen entlassenen Sträfling wieder ins tätige Leben hineinzustellen: durch tatkräftige Mitwirkung des Vereins für Entlassenenfürsorge und der Schutzaufsicht, besonders aber durch die Bestellung eines «Schutzpatrons». Wir finden, eine Veröffentlichung dieser Art — und man kann ein wachsendes Verständnis der Öffentlichkeit feststellen — sei am ehesten geeignet, Vertrauen in die Strafvollzugsreform zu schaffen und gleichzeitig alle jene Menschen zur Mitarbeit aufzurufen, die als «Schutzpatron» eines entlassenen Sträflings zur Besserung der Verhältnisse beitragen wollen.

Die Zürcher Woche lässt einen Strafgefangenen sprechen, dessen Mitteilungen die Berichterstatlerin wiedergibt:

«Den schweren Weg durch Verachtung und Schande müssen wir alle allein gehen, da hilft keine Fürsorge und keine Schutzaufsicht. Aber sie hilft uns, an uns selber zu glauben und mutig zu sein...

Private Personen in der Stadt stellen sich als ‚Patron‘ zur Verfügung, Gefangenen für einen Tag

bei sich in der Familie aufzunehmen. Je näher ‚der Tag‘ rückte, desto mehr befasste sich der Patron mit dem Einzelnen, suchte ihm vielleicht sogar eine Stelle oder half ihm doch bei der Stellensuche. Sie bemühten sich, wenn einmal der Kontakt von Mensch zu Mensch hergestellt war, unter Umständen die Fäden mit der Familie des Gefangenen wieder neu zu knüpfen, Eltern zur Wiederaufnahme ihres gefallenen Kindes zu bewegen oder gemeinsam über eine neue Zukunft zu beraten. Ich selbst fand in einem einfachen Arbeiter einen lieben Freund, der keine Mühe scheute, mir menschlich näher zu kommen, mich und meine Schwierigkeiten zu verstehen und mir in jeder Hinsicht zu helfen. Ich kann euch sagen, dass die Stunden im Kreise dieser einfachen Familie mir über vieles hinweggeholfen haben. Da war nun jemand, der nicht vor mir zurückschreckte, mich nicht verachtete und verhöhnte. Und dies gab mir die Gewissheit, dass wir trotz allem nicht nur die Ausgestossenen sind und dass sich immer wieder ein Weg in die Anständigkeit finden lässt. Oft war nach meiner Entlassung auch für mich die Versuchung gross, den leichteren Pfad des Unrechtes einzuschlagen. Besonders damals, als ich Heiri traf, den ich im Zuchthaus kennengelernt hatte, einen mehrfach Vorbestraften, der mich dazu verleiten wollte, mit ihm zusammen einen ‚Krampf‘ zu drehen. Fast hätte er mich mit seinen Ueberredungskünsten so weit gebracht. Aber da dachte ich an meinen Patron, den einfachen Arbeiter, der mir in meiner schwersten Zeit einen Platz an seinem Tisch neben seinen Kindern eingeräumt hatte und der an mich glaubte.»